Auszug aus den RVF-Tarifbestimmungen
Stand 08/2020

6.3.2.10 JobTicket BW

Das JobTicket BW ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Der Gültigkeitszeitraum des JobTickets BW beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf. Es wird in Form von Monatsabschnitten ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.2.1 gilt an Sonn- und Feiertagen. Unter Anrechnung eines gewährten RVF-Rabattes von 0,5 Monatsbeträgen gegenüber den Konditionen des vergleichbaren Angebots RegioKarte Abo beträgt der Tarifpreis grundsätzlich das 10-fache des Preises der RegioKarte Übertragbar.
Das JobTicket BW wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Land Baden-Württemberg angeboten und nur an berechtigte Personen gem. der Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket BW-Nutzers (im Folgenden „Abonnenten") durch das Land Baden-Württemberg.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das JobTicket BW durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG). Das JobTicket BW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit Bestellschein erhältlich. [...]

Das Abonnement des JobTickets BW kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande. Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das JobTicket BW ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am JobTicket BW ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme am JobTicket BW kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt. Das JobTicket BW ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen des JobTickets BW und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das JobTicket BW der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn
- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Abonnent des JobTickets BW verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Elternzeit oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung des JobTickets BW ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst. Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das JobTicket BW seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung müssen die verbleibenden Monatsabschnitte unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das JobTicket BW übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Bei Verlust oder Zerstörung eines JobTickets BW erhält der Kunde gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten sind in den Kundenzentren der VAG erhältlich. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Der Nutzer des JobTicket BW, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, VSB, RVL und WTV im Abo

Wahlweise können in Kombination mit dem RegioKarten Abo, RegioKarten Job oder dem JobTicket BW Ergänzungskarten der Nachbarverbünde TGO, VSB, RVL, WTV abonniert werden. Der Preis der Ergänzungskarten lt. Tarifblatt wird den monatlichen Einzugsbeträgen für die RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. das JobTicket BW ohne Ermäßigung hinzuaddiert. Bestandskunden der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW können die Ergänzungskarten ab dem Zustellungszeitpunkt der nächsten Monatsabschnitte der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW hinzuabonnieren. Ergänzungskarten im Abo bilden zusammen mit dem RegioKarten Abo, der RegioKarten Job bzw. dem JobTicket BW einen gemeinsamen Fahrschein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTickets BW.